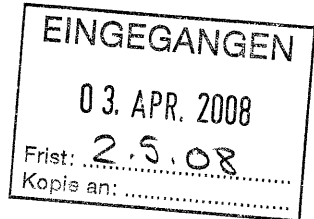




P1 07 53



URTEIL VOM 28. MÄRZ 2008

STRAFGERICHT I

Es wirken mit: Kantonsrichter Dr. Lionel Seeberger, Präsident, und Gerichtsschreiber Dr. Thierry Schnyder.

IN SACHEN

Benno Tscherrig, Leuk-Susten, Strafläger und Berufungsbeklagter vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Bruno Imhof, Brig-Glis

GEGEN

Kurt Marti, des Werner und der Emilia geb. Andereggen, geb. am 23. Juli 1960 in Sursee/LU, von Willisau/LU, verheiratet mit Marie-Therese Kämpfen, Journalist, wohnhaft in Brig-Glis, Beschuldigter und Berufungskläger, vertreten durch Rechtsanwalt Peter Volken, Brig-Glis

Üble Nachrede (Art. 173 StGB)

VERFAHREN

A. Am 8. Februar 2005 reichte Benno Tscherrig beim Untersuchungsrichteramt Oberwallis in Visp gegen Kurt Marti eine Strafklage wegen Verleumdung bzw. übler Nachrede ein. Der Strafkläger warf dem Beschuldigten vor, in der Zeitung Rote Annelise (nachfolgend: RA) die Beendigung von Arbeitsverträgen mit Angestellten des Alters- und Pflegeheims Emserberg in Unterems sowie eine Umstrukturierung innerhalb von insieme Oberwallis ehrverletzend dargestellt zu haben (S. 1 ff.).

Nach Abschluss der Strafuntersuchung (Eröffnungsverfügung vom 19. September 2005 [S. 85]; Anschuldigungsverfügung vom 15. Dezember 2005 [S. 125]) beschuldigte der Untersuchungsrichter Kurt Marti mit Zulassungsbeschluss vom 3. Oktober 2006 [S. 259 ff.] der üblen Nachrede gemäss Art. 173 StGB, weil er die Beendigungen von Arbeitsverträgen im Alters- und Pflegeheim "in recht pointierter Weise" geschildert und dabei Benno Tscherrig heftig kritisiert habe; die Umstrukturierung im Verein "insieme" sei ebenso massiv beanstandet worden.

B. Das Bezirksgericht Brig führte die Hauptverhandlung am 30. April 2007 durch und fällte gleichentags folgendes Urteil, welches es den Parteien am 3. Mai 2007 als Judicatum und am 9. Mai 2007 in begründeter Form eröffnete:

1. Kurt Marti wird der üblen Nachrede im Sinne von Art. 173 Ziff. 1 StGB schuldig erkannt.
2. Er wird zu einer Geldstrafe von 10 Tagessätzen à Fr. 100.-- verurteilt.
3. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben unter Auferlegung einer Probezeit von 2 Jahren.
4. Kurt Marti bezahlt Benno Tscherrig als Genugtuung den Betrag von Fr. 1'000.--.
5. Kurt Marti bezahlt die Gerichtskosten im Betrage von Fr. 1'550.--.
6. Kurt Marti bezahlt Partei Benno Tscherrig eine Entschädigung von Fr. 5'650.--.

C. Kurt Marti erhob gegen das am 10. Mai 2007 in Empfang genommene Urteil am 8. Juni 2007 Berufung ans Kantonsgericht mit den Anträgen (S. 323):

1. Kurt Marti wird in Aufhebung des angefochtenen Urteils von Schuld und Strafe freigesprochen.
2. Kurt Marti ist für seinen geltend gemachten persönlichen Aufwand und seine Auslagen eine angemessene Parteientschädigung zuzusprechen.
3. Kurt Marti ist für seine anwaltliche Vertretung und die damit verbundenen Aufwände und Kosten eine angemessene Parteientschädigung zuzusprechen.
4. Die Kosten von Verfahren und Entscheid werden Benno Tscherrig auferlegt.

Der anwaltlich verbeiständete Berufungskläger deponierte am 11. Juni 2007 eine Ergänzung, die der Beschuldigte selbst verfasst hatte (S. 327 ff.).

D. An der Berufungsverhandlung vom 23. Januar 2008 stellte der Berufungsbeklagte folgende Anträge:

1. In Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils wird die Berufung des Berufungsklägers abgewiesen.
2. Kurt Marti bezahlt Benno Tscherrig als Genugtuung den Betrag von Fr. 1'000.--
3. Kurt Marti bezahlt Benno Tscherrig eine angemessene Parteientschädigung.
4. Kurt Marti bezahlt sämtliche Kosten des Verfahrens und des Entscheids.

Der Berufungskläger hielt seine Begehren aufrecht. Er übergab dem Gericht gemeinsam mit den Plädoyerunterlagen diverse Dokumente, wogegen der Berufungsbeklagte einsprach. Das Kantonsgericht teilte den Beteiligten daraufhin mit, die Beweiseinrede werde im Urteil mitbehandelt.

DAS KANTONSGERICHT stellt fest und zieht in Erwägung

1. a) Gegen die vom Bezirksrichter in erster Instanz gefällten Urteile ist die Berufung an das Kantonsgericht zulässig (Art. 14 Ziff. 1, 176 Ziff. 1 StPO). Der Berufungskläger ist als Verurteilter zur Einreichung einer Berufung legitimiert (Art. 178 und 179 Ziff. 2 StPO). Seine Berufungserklärung erfolgte frist- (Art. 186 StPO) und formgerecht (Art. 185 Ziff. 1 StPO). Auf die Berufung ist somit, unter Vorbehalt nachfolgender Erläuterungen, einzutreten.

b) Mit der Berufung sind alle Mängel der Untersuchung, der Verhandlung und des Urteils erster Instanz anfechtbar (Art. 177 StPO). Diese hemmt die Vollstreckung des Urteils im Rahmen der gestellten Begehren, ausgenommen in Bezug auf die Aufrechterhaltung der Untersuchungs- und Sicherungshaft (Art. 189 Ziff. 1 StPO). In der Regel sind denn auch einzig die durch die Berufungserklärung (oder durch die Anschlussberufung) angefochtenen Punkte des Entscheides der Überprüfung unterstellt (Art. 189 Ziff. 2 StPO). Die als solche zu bezeichnende Berufungserklärung muss deshalb kurz begründet angeben, inwiefern der Entscheid angefochten wird, und die Beru-

fungsanträge enthalten (Art. 185 Ziff. 2 StPO). Ein blosser Verweis auf frühere Eingaben genügt als Begründung nicht. Ausserdem dient die Berufungserklärung der Information der übrigen Verfahrensparteien, indem sie Entscheidungsgrundlage bildet für eine eventuelle Anschlussberufung (Art. 187 StPO) oder für die Teilnahme an der Berufungsverhandlung (vgl. Art. 47 Ziff. 4 Abs. 2, 192 Ziff. 5 StPO). Auf eine Berufung, welche die inhaltlichen Anforderungen von Art. 185 Ziff. 2 StPO nicht erfüllt, namentlich keine Begründung oder keine Berufungsanträge enthält, ist folglich nicht einzutreten (ZWR 2006 S. 317 ff. [Bundesgerichtsurteil 1P.115/2006 vom 2. Mai 2006], 2005 S. 218 f. [Bundesgerichtsurteil 1P.109/2004 vom 10. März 2004] S. 328 f. sowie 2004 S. 321 f.). Demzufolge sind nach Ablauf der Berufungsfrist eine Änderung der Anträge oder der Begründung bzw. neue Anträge oder ein Nachschieben der Begründung auch bei der Berufungsverhandlung, welche auf eine Ausdehnung der Berufung hinauslaufen, nicht zulässig (ZWR 2005 S. 328 f.; vgl. Hauser/Schweri/Hartmann, Schweizerisches Strafprozessrecht, 6. A., Basel 2005, § 99 N. 18 ff., 23; Piquerez, Traité de procédure pénale Suisse, 2. A., Genf/Zürich/Basel 2006, § 155 N. 1233). Im Rahmen der Berufungserklärung verfügt die Berufungsinstanz in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht über volle Kognition (ZWR 1990 S. 207 E. 2a), wobei sie sich darauf beschränken kann, einzelne Punkte des vorinstanzlichen Urteils in knapper Form zu behandeln, oder, soweit sie das angefochtene Urteil bestätigt und auch mit der Begründung einig geht, auf diese zu verweisen (BGE 123 I 34 E. 2c, 103 Ia 409 E. 3a; ZWR 2005 S. 328 f. E 1c, 2000 S. 294 E. 13, 1984 S. 154 E. 3). Da der Strafkläger weder Haupt- noch Anschlussberufung eingereicht hat, kann das Kantonsgericht das Urteil erster Instanz bestätigen oder mildern, nicht jedoch zu Ungunsten des Angeklagten abändern (Art. 193 Ziff. 1 und 2 StPO).

Der Berufungskläger hat innert offener Frist am 8. Juni 2007 eine dreiseitige Berufung hinterlegt (S. 321 ff.). Er moniert, "die Einschätzung der Vorinstanz, Benno Tscherrig sei in seinen Funktionen bei der Altersheimstiftung und bei der Organisation insieme nicht eine Person öffentlichen Interesses" werde "nicht geteilt". Er bestreitet ausserdem, "der Journalist habe nicht erwähnt, dass die umstrittenen Entscheide vom Stiftungs- bzw. Verwaltungsrat getroffen wurden". Die Vorinstanz habe letztlich auch "ungenügend geprüft, inwieweit die verwendeten Ausdrücke und Formulierungen überhaupt als ehrverletzend zu qualifizieren sind und auf jeden Fall wurde zu Unrecht festgehalten, die jeweiligen Wahrheitsbeweise seien nicht erbracht worden" (S. 322). Der anwaltlich vertretene Berufungskläger hat ausserdem eine Ergänzung angekündigt, welche er innert offener Berufungsfrist am 11. Juni 2007 nachlieferte. Auch diese Ergänzung ist fristgerecht und deshalb zu berücksichtigen.

c) Neue Beweismittel sind gemäss Art. 190 Ziff. 1 StPO im Berufungsverfahren nur zulässig, wenn die Parteien dartun, dass sie seit der erstinstanzlichen Hauptverhandlung neue, für den Tatbestand wesentliche und entscheidende Tatsachen und Beweismittel entdeckt haben (lit. a), wenn von Amtes wegen neue und als notwendig erachtete Beweiserhebungen angeordnet werden (lit. b) oder wenn die vorgeschlagene ergänzende Beweismittelerhebung in einem Revisionsverfahren zulässig wäre (lit. c). Die Parteien müssen nach Art. 190 Ziff. 2 StPO ihre Beweismittel in der Berufungserklärung angeben. Die Parteien werden zu Beginn der Verhandlung zur Erklärung aufgefordert, ob sie Einreden erheben, wie Verjährung, abgeurteilte Sache oder andere Vorfragen, wie Beanstandungen über die Zuständigkeit oder die Zusammensetzung des Gerichts, Beweisergänzungsanträge oder Vertagen der Verhandlung (Art. 191 Ziff. 1 i.V.m. Art. 128 Ziff. 2 StPO). Der anwaltlich vertretene Berufungskläger hat weder in der Berufungserklärung noch im dazu vorgesehenen Zeitpunkt der Berufungsverhandlung einen Beweisergänzungsantrag gestellt, namentlich keine Beweismittel zur Erbringung des Wahrheits- und/oder Gutgläubensbeweises (vgl. E. 3a/cc) genannt. Die ausgedruckten Zeitungsberichte über Marcel Ospel sind bereits aus diesem Grunde nicht als Beweismittel anzunehmen, da sie verspätet deponiert worden sind. Sie sind ausserdem für das vorliegende Verfahren nicht relevant, was einen zweiten Grund dafür bildet, sie nicht in die Akten aufzunehmen. Der am 23. Januar 2008 sinngemäss gestellte Beweisergänzungsantrag ist folglich abzuweisen und die Unterlagen zu Marcel Ospel sind aus den Akten zu weisen.

d) Bei Antragsdelikten – und bei den Ehrverletzungen handelt es sich ausnahmslos um solche – bestimmt der Berechtigte mit seinem Strafantrag bzw. seiner Strafklage den Sachverhalt, den die Strafbehörden zu untersuchen und zu beurteilen haben (Art. 44 f. StPO; Riedo, Basler Kommentar, StGB I, 2. A., Basel 2007, N. 10 zu Art. 32 StGB). Gegenstand von Strafantrag und Strafklage und demzufolge des Zulassungsbeschlusses bildet die Berichterstattung in der RA Nr. 185 vom November 2004 über die Vorgänge im Altersheim Emserberg in Unterems und in der Behindertenbetreuung (insieme Oberwallis) sowie die entsprechende Ankündigung im Walliser Boten vom 25. November 2004. Demgegenüber wird der in der RA erhobene Vorwurf, Benno Tscherrig habe als Manager einer privaten Seniorenresidenz zwanzig geistige Behinderte Kinder gegen den Willen von Eltern und Betreuern zur Sicherung der Rendite darin unterbringen wollen, in der Strafklage nicht thematisiert, weshalb insoweit kein Strafantrag vorliegt.

2. a) Benno Tscherrig, Rechtsanwalt und Notar, amtet als Stiftungsrat und operativer Leiter der Stiftung "La Résidence" (nachfolgend: Stiftung), welche in Visp, Sitten und Unterems drei Alters- und Pflegeheime führt. Er ist resp. war ausserdem Präsident des Oberwalliser Vereins zur Förderung geistig Behinderter, ab 14. Juni 2005 neu mit dem Namen insieme Oberwallis (nachfolgend immer: insieme).

b) aa) Die Schwesterngemeinschaft "Schwestern von den sieben Schmerzen Mariä" schlossen am 10. Mai 1978 mit der Stiftung eine Vereinbarung zum Betrieb eines Altersheims in Unterems ab (S. 214). Die Oberin, Maria-Sinah Prause kündigte ihre Anstellung altershalber auf den 31. Januar 2003 (S. 205 und S. 189). Dies führte zu einer Restrukturierung des gesamten Betriebs des Alters- und Pflegeheims. Es kam anschliessend zu Uneinigheiten zwischen der neuen Heimleitung und den Klosterfrauen (S. 205 ff. und S. 231). Eine weitere Schwester kündigte deswegen im Herbst 2003 ihren Arbeitsvertrag, weshalb fortan nur noch zwei im Alters- und Pflegeheim beschäftigt blieben (S. 207).

bb) Die im Alters- und Pflegeheim tätige Putzfrau Marie-Louise Volken vereinbarte am 27. Februar 2004 mit der Stiftung die sofortige Aufhebung des Arbeitsvertrags inklusive einer einmaligen Lohnabfindung (S. 180). Der Heimleiter Stefan Zumstein unterzeichnete seitens der Arbeitgeberin diesen Aufhebungsvertrag in Vertretung von Benno Tscherrig. Er hatte die gesamte Angelegenheit zunächst mit der Angestellten diskutiert (S. 176, 180, 183 vgl. auch S. 222 f.). Der Berufungsbeklagte war zu jenem Zeitpunkt nicht anwesend (S. 28 und 176). Die Angestellte liess sich anschliessend krank schreiben, wobei sie, laut medizinischem Kurzgutachten vom 15. März 2004 "infolge Kündigung des Arbeitsverhältnisses ... in einen Erschöpfungszustand abgeglitten" war und "medikamentös symptomatisch behandelt" wurde (S. 112). Sie hatte allerdings schon vor der Arbeitsvertragsaufhebung mehrfach wegen psychischer Probleme nicht gearbeitet (S. 177).

cc) Die Oberin der Schwesterngemeinschaft verfasste am 17. Mai 2004 ein Schreiben an Benno Tscherrig, in welchem sie sich bei einer allfälligen Kündigung der zwei verbleibenden angestellten Klosterfrauen alle Rechte vorbehielt (S. 209 und 225 f.). Sie schlug Benno Tscherrig am 26. Mai 2004 eine Übergangsfrist vor, auch um die Frage zu klären, ob das Arbeitsverhältnis mit den beiden Schwestern aufrecht erhalten bleiben sollte (S. 227). Der Stiftungsrat fasste jedoch am 8. Juni 2004 trotzdem ein-

stimmig den Entschluss, die Arbeitsverträge mit den verbleibenden Klosterfrauen Maria-Mechtild Groeger und Maria-Anneliese Schmid in Beachtung der vertraglichen Kündigungsfrist zu kündigen. Dieser Beschluss beschrieb auch das weitere Prozedere, wonach die Kündigung vorab "der Schwesterngemeinschaft in einem persönlichen mündlichen Gespräch" kommuniziert werde, erst anschliessend sollten die schriftlichen Kündigungen "rechtsgenügend" zugestellt werden (S. 19). Benno Tscherrig orientierte die Oberin am 14. Juni 2004 mündlich über die beschlossene Kündigung, welche dies anschliessend ihren beiden Untergebenen mitteilte. Sie bestätigte am 16. Juni 2004, Benno Tscherrig dürfe "weiterfahren" (S. 209). Die beiden Schwestern erhielten daraufhin am 21. Juni 2004 ein Schreiben, in welchem unter Bezugnahme auf die Besprechung mit der Oberin per 30. September 2004 gekündigt wurde. Sie seien mit Wirkung per 27. Juni 2004 von der Arbeitsleistung bis zum Ablauf der Kündigungsfrist freigestellt (S. 228 und 229). Diese Briefe waren im Namen der Stiftung einerseits vom Berufungsbeklagten und andererseits vom Heimleiter signiert.

c) aa) Der Vorstand von insieme beauftragte Alain Tscherrig, der mit Benno Tscherrig nicht verwandt ist, im Dezember 2003, ihn bei einer Umstrukturierung dessen verschiedenen Betätigungsfelder zu begleiten und zu beraten (S. 79 und 195). Alain Tscherrig leitete vorab eine Arbeitsgruppe zur Analyse der gegenwärtigen Situation und zur Strategieentwicklung (S. 79). Der Experte postulierte anschliessend eine Veränderung der mittleren Organisationshierarchie durch Funktionsaufhebungen (S. 80). Die Oberwalliser Medien thematisierten die Reorganisation von insieme mehrfach, die Umbildung verursachte ausserdem zustimmende und ablehnende Unterschriftensammlungen des Personals sowie Konflikte mit Gewerkschaften.

bb) Es kam am 23. Juni 2004 zu einer Informationsveranstaltung mit den Angestellten, in welcher Alain Tscherrig ihnen die Analyse und Diagnose seiner Hearings sowie Vorschläge für angezeigte Massnahmen präsentierte. Benno Tscherrig war damals anwesend, erwähnte jedoch dazu nichts (S. 52 ff., S. 80 und S. 199). Alain Tscherrig führte dabei auch Äusserungen, wie Mobbing, Übergriffe usw., welche so bei den Hearings gefallen seien, an. Er habe, so Alain Tscherrig, die Zuhörer ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, die entsprechenden Punkte seien ihm zugetragen worden und er gebe "diese Äusserungen tel-quel wieder" (S. 196). Angestellte reagierten auf diese Vorwürfe in Schreiben vom 1. Juli 2004 sowie vom 5. Juli 2004 empört (S. 46 ff.) und distanzieren sich davon. Das Personal des Wohn- und Beschäftigungszentrums Holowi hielt fest, "die Vorwürfe wie Mobbing, Filz und die Zulassung von Übergriffen an

Betreute gegenüber den oben erwähnten sind für uns in keiner Weise nachvollziehbar. Dies entspricht nicht unserer Hearing Analyse ... Die Unterzeichnenden distanzieren sich hiermit in aller Form von diesen Vorwürfen gegenüber Herrn Umberto Berchtold" (S. 46). Diverse Zentrums- und Abteilungsleiter bekundeten ihr Entsetzen "über die in der Analyse an uns erhobenen Vorwürfe und Anschuldigungen" (S. 47 f.).

Beide Schreiben zeigen auf, dass Teile der Belegschaft die Vorwürfe inhaltlich vehement bestritten. Die Briefe belegen jedoch auch, dass die Unterzeichnenden durchaus verstanden hatten, Alain Tscherrig habe diese Äusserungen im Rahmen eines Vortrags hinsichtlich der Auswertung von "Hearings" und "Analysen", d.h. im Sinne der Wiedergabe von Drittäusserung, ausgesprochen, da die entsprechenden Ausdrücke in den Briefen ebenso erwähnt sind.

Auch der zuständige Staatsrat Thomas Burgener wandte sich am 20. Juli 2004 an den Berufungsbeklagten und verlangte eine Stellungnahme zu den Vorwürfen, insbesondere hinsichtlich der angeblichen Übergriffe (S. 49).

Benno Tscherrig informierte daraufhin im Namen des Vereinsvorstands am 23. Juli 2004 die Beteiligten und nahm dabei auch zu den Vorwürfen "Mobbing", "Deckung von Betreuungsfehlern", "Lohnabbau nach unten" Stellung. Er verwies im Schreiben darauf, es sei eine Analyse erhoben und vorgetragen worden, was innerhalb des Systems wahrgenommen werde und was in den Hearings gesagt worden sei. Sämtliche Mitarbeiter, Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Arbeitsgruppe und der Staatsrat erhielten laut Verteiler diesen Brief (S. 51 ff.). Der Staatsrat mahnte jedoch am 15. September 2004 erneut eine Antwort auf sein Schreiben vom 20. Juli 2004 an (S. 57).

cc) Der Verein kündigte am 21. September 2004 diversen Personen der mittleren Hierarchiestufe von insieme mit der Begründung, deren Funktion werde wegen der laufenden Restrukturierung aufgehoben. Der Brief weist die gekündigte Person auf die Möglichkeit hin, sich in der neuen Organisationsstruktur für eine andere Funktion zu bewerben (S. 59).

dd) Der Staatsrat nahm anschliessend an einer Sitzung vom 30. September 2004 mit Benno Tscherrig, Alain Tscherrig, diversen Zentrumsleitern und dem pädagogischen Leiter teil (S. 168 f.). Thomas Burgener hatte dazu am 29. September 2004 von Alain Tscherrig vorbereitende Erläuterungen per E-Mail erhalten, in welchen ausserdem

auf eine gemeinsame Sitzung "vom letzten Freitag" Bezug genommen wurde (S. 156). Die anwesenden Zentrumsleiter brachten bei einem Treffen vom 30. September 2004 die an der Sitzung vom 23. Juni 2004 geäusserten Vorwürfe erneut zur Sprache. Alain Tscherrig legte hinsichtlich des Vorwurfs Übergriffe auf Betreute dar, er könne nicht ausschliessen, eine solche Äusserung tatsächlich an der Präsentation gemacht zu haben. Er hätte dies aber "nie und nimmer so gemeint". Er nehme eine solche Äusserung auch zurück, falls er diese tatsächlich gesagt habe (S. 80 und S. 196 f). Der ebenso anwesende Staatsrat Thomas Burgener bestätigte, an der Besprechung vom 30. September 2004 in Glis seien "viele dieser Kritikpunkte bereinigt [worden] und die Situation erschien dann nicht mehr so dramatisch" (S. 170).

ee) Die entlassenen Angestellten erhielten anschliessend zur Unterzeichnung vorgefertigte Absichtserklärungen gereicht, gemäss welchen sie u.a. bestätigten, sich nach der Kündigung für eine Neueinstellung zu interessieren. Sie sagten darin zu, die Neustrukturierung und vom Vorstand einstimmig verabschiedete Massnahmen zu akzeptieren, und verpflichteten sich zu einem loyalen, konstruktiven und lösungsorientierten Verhalten gegenüber dem Arbeitgeber. Letzterer erklärte sich "im Gegenzug" bereit, im Verlaufe der Kündigungsfrist über einen neuen Arbeitsvertrag zu verhandeln. (S. 146 ff.). Seitens des Vorstands war Benno Tscherrig als "Vorstandspräsident" angeführt (S. 59 und S. 146 ff.). Die von Alain Tscherrig verfasste Absichtserklärung, welche in der Sitzung vom 30. September 2004 besprochen und den Anwesenden übergeben worden war (S. 198), wurde von mehreren Beteiligten ab dem 10. November 2004 unterschrieben zurückgeschickt (S. 146 ff.).

ff) Der noch von der ehemaligen Geschäftsleitung für die Erst-Zertifizierung beauftragte Sozialpädagoge Kurt Baltensperger führte am 21. und 22. September 2004 ein Überwachungsaudit durch. Er verfasste gestützt darauf einen vertraulichen "Auditbericht" vom 24. September 2004 (S. 115 ff.). Diese Schreiben setzte sich auch kritisch mit der Restrukturierung auseinander (S. 117). Der Bericht gelangte an die RA, worüber sich Benno Tscherrig in einer E-Mail vom 10. November 2004 an Kurt Marti erstaunt zeigte. Der Berufungsbeklagte wies darauf hin, "der Bericht gibt einseitig die Einschätzung der Zentrumsleiter wieder. Die Schlussfolgerungen hinsichtlich der neuen Struktur werden bestritten" (S. 114).

d) Der Redaktor der RA entschied sich, die Arbeitsbeendigungen im Alters- und Pflegeheim sowie die Restrukturierung in insieme zu thematisieren. Er verfasste

dazu in der RA Nr. 185 vom November 2004 Berichte (S. 30). Der Schreiber kontaktierte dazu vorgängig u.a. die Oberin der Schwesterngemeinschaft und Benno Tscherrig telefonisch (S. 31). Letzterer nahm zu den Kündigungen am 9. November 2004 schriftlich Stellung (S. 39) und antwortete ferner am 10. November 2004 auf eine E-Mail des Beschuldigten vom 9. November 2004 (S. 114).

e) Der Walliser Bote vom 25. November 2004 enthielt eine Anzeige für die RA Nr. 185 vom November 2004, in welcher nach dem Titel mit grossen Buchstaben stand:

"Unterems: Benno Tscherrig feuert Klosterfrauen!
insieme-Chaos: Expertenbericht warnt vor Rosskur ..." (S. 14)

Die angekündigte RA Nr. 185 enthält auf der Titelseite ein Foto von vier vor einem Altar betenden Klosterfrauen. Ein Abbild von Benno Tscherrig befindet sich daneben. Die Fotos sind überschrieben mit "Tscherrig wütet weiter" und unter den Bildern steht mit grösseren Buchstaben: "Klosterfrauen gefeuert!".

S. 2 enthält einen einleitenden Kommentar unter dem Titel: "insieme-Chaos: Wer stoppt Benno Tscherrig?" Der folgende Text erwähnt einige gesellschaftliche und politische Ämter des Berufungsbeklagten sowie den Hinweis, dieser habe nach eigener Aussage seine "soziale Ader" entdeckt, und erörtert "überall hat er die Leute mit seinem forschen Stil vor den Kopf gestossen ... als er im Herbst zwanzig geistig behinderte Kinder gegen den Willen der Betreuer und der Eltern in der privaten Seniorenresidenz unterbringen wollte, um die Rendite zu sichern, hat ihn die Rote Annelise gestoppt. Doch Tscherrig wütet weiter: Er hat dem gesamten insieme-Kader gekündigt. Und im Altersheim in Unterems hat er von heute auf morgen zwei Klosterfrauen und eine Reinigungsfrau auf die Strasse gestellt. Überall ist das Muster dasselbe: Wer sich seinen Rosskuren nicht bedingungslos unterwirft, wird kaltgestellt oder geschasst. Doch jetzt äussert ein Experte massive Kritik an Tscherrigs Strategie. Die RA veröffentlicht den vertraulichen Experten-Bericht. Spätestens jetzt müssten die übrigen Vorstandsmitglieder von insieme aufwachen, denn in der Verantwortung gibt es keine Blanko-Abtretung an Tscherrig mehr."

S. 3 ist mit "Machtkampf im Altersheim Emserberg in Unterems: Benno Tscherrig schockt die Schwestern, sofortige Freistellung zum 25-Jahr-Jubiläum" und mit

grösseren Buchstaben "Massivste Diffamierung!" betitelt. Es ist erneut ein Foto von vier betenden Klosterfrauen und zusätzlich ein Bild des Altersheims vorhanden. Benno Tscherrig habe die Schwestern des Klosters, gemäss Einleitung, "von heute auf morgen vor die Türe des Altersheims, welches sie 25 Jahre lang aufgebaut und geleitet hatten" gesetzt. "Ebenfalls freigestellt wurde eine weitere Angestellte. Mit haarsträubenden Begründungen". Der Text enthält anschliessend die Passagen "zwei ... Mitschwestern erhielten die sofortige Freistellung aus dem Altersheim... Benno Tscherrig, der operative Leiter des Altersheims, hatte die beiden Schwestern von heute auf morgen gefeuert, angeblich wegen mangelnder Loyalität zur neuen Heimleitung. Den Lohn bis zur Kündigungsfrist erhielten sie ausbezahlt ... Im Stiftungsrat sitzt [neben dem Stiftungsratspräsidenten Domherr Emil Tscherrig] sein Neffe Benno Tscherrig und der Anwalt Gino Schnydrig aus Agarn sowie der Psychologe Richard Meyer aus Sitten. Unüblich ist, dass der Vorstand nur vier Personen aufweist und dass Benno Tscherrig als Stiftungsrat ebenfalls als operativer Leiter auftritt. Die saubere Trennung von strategischer und operativer Führung ist damit nicht gewährleistet. Ideale Voraussetzungen für Benno Tscherrig, zumal sein Onkel mit über 80 Jahren nicht mehr der Fitteste sein soll ... Tscherrig hatte Ende Februar eine Reinigungsfrau ebenfalls von heute auf morgen freigestellt. Die Begründung war dieselbe: Mangelnde Loyalität zur neuen Heimleitung ... Auf jeden Fall war diese Kritik dem operativen Leiter Tscherrig nicht konstruktiv genug, so dass er der guten Frau den Aufhebungsvertrag unter die Nase hielt, welche diesen quasi im Schockzustand unterschrieben hat. Für die Kündigungsfrist wurde ihr eine einmalige Lohnabfindung zugesprochen, welche ihr bar in die Hand gedrückt wurde ... Als Folge der Schock-Kündigung musste die Reinigungsfrau in ärztliche Behandlung und leidet unter Schlafstörungen, innere Unruhe und Zittrigkeit ... Zudem musste sie den schweren Gang auf Arbeitslosenamt antreten. [Tscherrigs Verhalten sei] unchristlich."

Die S. 10 und 11 der RA befassen sich mit der Umstrukturierung innerhalb von insieme. Der Rechte und linke Rand der Doppelseite enthalten je ein Textfeld, die folgendermassen betitelt sind: "Benno Tscherrigs Methoden 1: Provozieren und zurückkriechen" und "Benno Tscherrigs Methoden 2: Verdrehen und einschüchtern". Der Rahmen auf S. 10 befasst sich mit den Vorhalten von der Sitzung des 23. Juni 2004 und erörtert, "das Tscherrig-Duo [habe] die langjährigen insieme-MitarbeiterInnen mit Vorwürfen und Anschuldigungen der grössten Art, namentlich Mobbing, Filz, Machtmissbrauch und Decken von Betreuungsfehlern wie Übergriffe auf Betreute" provoziert. Zehn Kadermitglieder und die Belegschaft hätten daraufhin die Vorwürfe bestritten und "Tscherrig" aufgefordert, "die Vorwürfe zu belegen oder auf angemessene Weise zurückzuzie-

hen. Anderenfalls ergreife man rechtliche Schritte ... Nur drei Tage später erhielten alle insieme MitarbeiterInnen ein fünfseitiges Papier, worin Tscherrig wortreich den Schwanz einzog ... Der Trick ist durchsichtig: Weil er den Vorwurf des Deckens nicht an einem konkreten Fall belegen konnte, zog er sich wedelnd ins Allgemeine zurück ... Darauf kam eine Aussprache [mit dem Staatsrat] zu Stande, an der auch das insieme-Kader anwesend war und wo Tscherrig den Vorwurf des Übergriffs mündlich zurückzog, wie die Zentrumsleiter bestätigten ... Anwalt Tscherrig hatte sich weit aus dem Fenster gelehnt und war unsanft auf die Nase gefallen".

Der Rahmen S. 11 befasst sich mit dem Auditbericht vom 24. September 2004, den Petitionen pro und contra Restrukturierung sowie den Absichtserklärungen, welche den gekündigten Personen vorgelegt worden sind. Letztere werden als "beinahe sektenhaftes Bekenntnis" betitelt und es "grenzt ... an Erpressung, wenn Tscherrig zuerst der Geschäftsleitung und den opponierenden ZentrumsleiterInnen kündigt und ihnen dann eine Absichtserklärung unter die Nase hält, in der sie ein beinahe sektenhaftes Bekenntnis unterschreiben müssen, falls sie überhaupt zu Verhandlungen für eine andere Stelle zugelassen werden". Die Unterschriftensammlungen zeigten auf, 75 Prozent der Angestellten seien mit der "laufende[n] Rosskur" nicht einverstanden, obwohl Benno Tscherrig permanent das Gegenteil behauptete.

Der Hauptteil auf den S. 10 und 11 ist mit "insieme-Vorstand zerstört funktionierende Struktur in der Behindertenbetreuung" und, mit grösseren Buchstaben "Experte warnt vor Benno Tscherrigs Rosskur!" betitelt. Der Bericht enthält im Zentrum ein Foto des Wohnheims Holowi und, am rechten Rand, eine Aufzählung des Vereinsvorstands. Der untere linke Rand weist ein Foto von Benno Tscherrig auf und ist folgendermassen untertitelt: "Benno Tscherrig unter Druck: insieme ist nicht 'auditierbar', weil er als Stiftungsratspräsident zu stark in die Geschäftsleitung eingreift". Der Lead erwähnt, "der Vorstand des Vereins zur Förderung geistig Behinderter (insieme) unter der Führung von Benno Tscherrig will die Behindertenbetreuung völlig umkrempeln und hat fast alle Kaderstellen gestrichen. Aber jetzt stehen die insieme-DilettantInnen selbst im Regen!" Der Bericht handelt geplante und bereits durchgeführte Massnahmen bei der Restrukturierung ab und zitiert Auszüge des Auditberichts vom 24. September 2004, worin dieses Vorgehen kritisiert werde. Es wird erwähnt, dass "insieme Oberwallis acht Kaderleuten gekündigt und auch deren Stellen aus dem Organigramm ganz gestrichen" habe. "Der Vereinspräsident Benno Tscherrig greife 'massiv ins operative Geschäft ein'". "Tscherrig und der insieme-Vorstand [hätten] einen eigenen Experten in der Person von

Alain Tscherrig engagiert, dessen Restrukturierungs-Vorschläge in krassem Widerspruch zur Einschätzung des bisherigen Experten Baltensperger stehen ... Diese Fakten zeigen klar, wie kopflos und dilettantisch die insieme-Restrukturierung aufgezo-gen ist. Mit der Rosskur werden gar die Bundessubventionen gefährdet! ... Tscherrig bekun-det offenbar nicht nur mit der Meinungsfreiheit in seinen Betrieben grosse Mühe, son-derm auch mit der Pressefreiheit ... Seine Rechenschaftspflicht absolviert Tscherrig lie-ber auf der Redaktion des WB, wo er über eine bereitwillige Informationstruppe verfügt."

3. a) aa) Der üblen Nachrede im Sinne von Art. 173 Ziff. 1 StGB macht sich schuldig, wer jemanden bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt oder eine solche Beschuldigung oder Verdächtigung weitergibt. Art. 173 StGB enthält den Grundtatbestand der Ehrverletzungsdelikte. Es geht um die Verletzung der Ehre eines andern durch eine Tatsachenbehauptung oder ein gemischtes Werturteil gegen-über einem Dritten unter Einschluss der Verdächtigung und der Weiterverbreitung einer entsprechenden Aussage. Als Ehre gilt die Wertschätzung eines Menschen, die er bei seinen Mitmenschen tatsächlich genießt bzw. sein Ruf, ein ehrbarer Mensch zu sein. Der strafrechtliche Schutz beschränkt sich auf den menschlich-sittlichen Bereich, wes-halb Äusserungen, die sich lediglich eigenen, jemanden in anderer Hinsicht, zum Bei-spiel als Geschäfts- oder Berufsmann oder als Politiker in der gesellschaftlichen Geltung herabzusetzen, nicht als ehrverletzend gelten (Bundesgerichtsurteil 6S.83 vom 17. Mai 2007 E. 4 mit Hinweisen). Bei Vorwürfen beruflicher Natur besteht indessen die Mög-lichkeit der Mitbeeinträchtigung der sittlichen Ehre. So ist bei Eingriffen in die gesell-schaftliche Ehre ein strafrechtlich relevantes Verhalten dann gegeben, wenn jene zugleich die Geltung der betreffenden Person als ehrbarer Mensch betreffen (Riklin, Basler Kommentar, StGB II, 2. A., Basel 2007, N. 16 vor Art. 173 StGB, mit Hinweisen auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung). Bei der Beurteilung, ob einer Äusserung ein ehrverletzender Charakter zukommt, ist vom Sinn auszugehen, den diese für eine unbefangene Drittperson unter den gegebenen Umständen hat. Nicht massgebend ist dagegen, wie die Äusserung vom Adressaten verstanden worden ist (BGE 128 IV 53). Ausserdem ist der Gesamtzusammenhang zu beachten, in dem eine Äusserung erfolgt. Massgeblich ist nicht nur der Sinn, den diese für sich allein genommen hat, sondern auch jener, der sich aus dem Kontext ergibt, in dem sie steht (Bundesgerichtsurteil 6S.83 vom 17. Mai 2007 E. 4).

bb) Die Medienfreiheit ist als solche kein Rechtfertigungsgrund (BGE 126 IV 236 E. 4c), dem Journalist kommt keine Sonderstellung zu (Riklin, a.a.O., N. 54 vor Art. 173 StGB). Für Medienschaffende gilt, unter Vorbehalt der gesetzlich geregelten Ausnahmen (Art. 28 und 28a StGB), kein Sonderrecht (BGE 131 IV 160 E. 3.3.2; Bundesgerichtsurteil 6S.858/1999 vom 16. August 2001 E. 7.b.cc). Das Gericht kann folglich nur innerhalb des ihm vom Gesetz vorgegebenen Rahmens der speziellen Situation und der besonderen Aufgabe der Presse Rechnung tragen (Bundesgerichtsurteil 6S.83/2007 vom 17. Mai 2007 E. 4). Bei der gebotenen verfassungs- und EMRK-konformen Auslegung von Ehrverletzungen (vgl. BGE 118 IV 153 E. 4c) sind einerseits die Meinungsäusserungsfreiheit und andererseits die Persönlichkeitsrechte des Betroffenen zu berücksichtigen. Der wichtigen Aufgabe der Medien in einer demokratischen Gesellschaft ist dabei Rechnung zu tragen. Andererseits zeitigen gerade Äusserungen in den an ein breites Publikum gerichteten Medien angesichts des hohen Verbreitungsgrades, weit mehr noch als Äusserungen auf andere Weise, für den Betroffenen schwer wiegende Folgen. Sie könnten dessen Persönlichkeit mithin erheblich beeinträchtigen (BGE 131 IV 160 E. 3.3.2; Bundesgerichtsurteil 6S.858/1999 vom 16. August 2001 E. 7.b.cc). Die RA erscheint periodisch; es handelt sich bei ihr um keine Tageszeitung. Bereits von der Erscheinungsweise her stand der Beschuldigte demnach nicht unter Zeitdruck. Dies wird von ihm auch nicht geltend gemacht. Im Übrigen ergibt sich aus den Akten, dass ihm vor der Publikation ausreichend Zeit für Recherchen zur Verfügung stand.

cc) Ist der Tatbestand der üblen Nachrede objektiv und subjektiv erfüllt, so bleibt der Beschuldigte dennoch straffrei, wenn er beweist, dass die von ihm vorgebrachte oder weiterverbreitete Äusserung der Wahrheit entspricht (Wahrheitsbeweis). Die Möglichkeit des Wahrheitsbeweises ist auf Tatsachen beschränkt (BGE 118 IV 44). Demnach sind wahre, ehrverletzende Behauptungen regelmässig straflos. Die Erbringung des Wahrheitsbeweises obliegt dem Beschuldigten, d.h. er ist beweispflichtig. Es liegt eine Umkehr der üblichen Beweislast vor. Der Grundsatz in dubio pro reo spielt nicht. Erforderlich ist der Nachweis der ehrenrührigen Tatsachen, nicht bloss der Verdachtsmomente (BGE 102 IV 176 E. 1.b; Bundesgerichtsurteil 6S.490/2002 vom 9. Januar 2004 E. 5). Alle wesentlichen Fakten einer Äusserung müssen erstellt sein (BGE 102 IV 176 E. 1.b). Der Wahrheitsbeweis bezüglich eines behaupteten Delikts oder eines diesbezüglich geäusserten Verdachts ist grundsätzlich durch die entsprechende Verurteilung zu erbringen, es sei denn, gegen den Beschuldigten habe aus irgendeinem Grunde (z.B. Verjährung) kein Strafverfahren durchgeführt werden können (Bundesgerichtsurteil 6S.490/2002 vom 9. Januar 2004; zur Kritik der Lehre an dieser

restriktiven Praxis des Bundesgerichts vgl. Riklin, a.a.O., N. 12 zu Art. 173 StGB). Bei einem gemischten Werturteil muss die in ihm enthaltene Tatsachenbehauptung bewiesen werden (BGE 121 IV 76, 83). Gelingt dies, kommt immer noch eine Bestrafung wegen Beschimpfung in Frage, wenn sich die Bewertung nicht im Rahmen des sachlich Vertretbaren gehalten hat.

Der Verletzer kann zusätzlich den Gutgläubensbeweis erbringen. Er ist diesfalls ausnahmsweise nicht belangbar, wenn er ernsthafte Gründe nachweist, eine Behauptung in guten Treuen für wahr gehalten zu haben (BGE 124 IV 149). Der Verletzer trägt auch hier die Beweislast und das Beweislastrisiko (vgl. zum Ganzen Riklin, a.a.O., N. 16 zu Art. 173 StGB). Er hat insbesondere dann speziell vorsichtig zu sein, wenn seine Äusserung einen grösseren Zuhörerkreis erreicht (BGE 128 IV 53 E. 2.a).

Festzuhalten ist, dass der Beschuldigte im Rahmen der Berufung keine Beweismittel zur Erbringung des Wahrheits- und/oder Gutgläubensbeweises in gehöriger Form beantragt hat (vgl. E. 1c).

dd) Der Beschuldigte wird dann nicht zum Wahrheits- oder Gutgläubensbeweis zugelassen, wenn die Äusserung ohne begründete Veranlassung, insbesondere ohne Wahrung öffentlicher Interessen, sowie vorwiegend mit der Absicht vorgebracht oder verbreitet wurde, jemandem Übles vorzuwerfen, insbesondere wenn sich die Äusserungen auf das Privat- und Familienleben beziehen (Art. 173 Ziff. 3 StGB; BGE 116 IV 31). Diese beiden Voraussetzungen - fehlende begründete Veranlassung einerseits und Beleidigungsabsicht andererseits - müssen kumulativ erfüllt sein, damit der Entlastungsbeweis ausgeschlossen ist (Bundesgerichtsurteil 6S.493/2006 vom 28. Dezember 2006 E. 2.1). Aus dem Fehlen einer begründeten Veranlassung allein darf dabei nicht auf eine Beleidigungsabsicht geschlossen werden (BGE 116 IV 38). Die allgemeinen Rechtfertigungsgründe gemäss Art. 14 ff. StGB gehen sodann den Entlastungsbeweisen vor. Die Vorinstanz hat solche in casu mit einlässlicher Begründung verneint (S. 328 f.) und der Berufungskläger hat das Urteil in diesem Punkt in seiner Berufung nicht beanstandet, weshalb insoweit auf die zutreffenden Erwägungen des Bezirksgerichts verwiesen werden kann.

ee) Die Ehre ist straf- wie auch zivilrechtlich geschützt. Dies ermöglicht regelmässig ein straf- und zivilrechtliches resp. straf- oder zivilrechtliches Vorgehen (Riklin, a.a.O., N. 63 vor Art. 173). Der Berufungskläger vermag folglich ein Strafverfah-

ren nicht alleine mit dem Angebot einer Berichtigung gemäss Art. 28a Abs. 2 ZGB zu verhindern.

b) Benno Tscherrig ist von Beruf Anwalt und Notar. Gleichzeitig nimmt er (oder nahm er in Bezug auf den strittigen Sachverhalt) als Stiftungsrat und operativer Leiter der Stiftung sowie als Präsident von insieme Führungs- und Managementaufgaben war. Diese sind mit etwelchem Zeitaufwand verbunden. Auch wenn sie nicht zu seinem angestammten Beruf zählen, sind diese Tätigkeiten deshalb seinem - weiteren - beruflichen Tätigkeitsfeld zuzuordnen. Ein strafrechtlich relevantes Verhalten des Beschuldigten liegt daher nur dann (und insoweit) vor, wenn (bzw. als) seine Kritik nicht oder nicht ausschliesslich den Berufsmann sondern auch auf den Menschen Benno Tscherrig abzielt. Dabei ist nachfolgend zwischen den Berichterstattungen über das Altersheim Emserberg einerseits und über insieme andererseits zu unterscheiden.

aa) In seiner Reportage über das Altersheim lässt der Beschuldigte die Leser wissen, Benno Tscherrig habe seine Doppelfunktion als Stiftungsrat und operativer Leiter, d.h. die fehlende Trennung zwischen strategischer und operativer Führung, sowie das hohe Alter seines Onkels und Stiftungsratspräsidenten ausgenutzt und mit haarsträubenden Begründungen zwei Klosterfrauen und eine Reinigungsfrau gefeuert, von heute auf morgen vor die Türe des Altersheims gestellt bzw. freigestellt, zwar bei Bezahlung des Lohnes bis Ablauf der Kündigungsfrist, aber ohne Rücksicht auf die langjährigen Verdienste der Schwestern und auf deren 25-Jahr-Jubiläum, die Reinigungsfrau im Schockzustand einen Aufhebungsvertrag unterschrieben lassen, so dass sich diese in ärztliche Behandlung habe begeben müssen, angeblich wegen mangelnder Loyalität zur neuen Heimleitung, in Wahrheit aber bloss deshalb, weil die beiden Schwestern und die Reinigungskraft mit der Schwester Oberin, der früheren Heimleiterin, über die Arbeit im Heim - teilweise kritisch - gesprochen hätten. Unter Bezugnahme auf ein Schreiben der Oberin stellt der Beschuldigte die Meinungsfreiheit in Frage. Damit vermittelt der Beschuldigte den Eindruck, dass Tscherrig seine Machtstellung dazu missbraucht hat, ihm missliebigen Personen ohne jeden sachlichen Grund zu kündigen; oder wie er es in seinem einleitenden Kommentar als Verhaltensmuster Tscherrigs formuliert: "Wer sich seinen Rosskuren nicht bedingungslos unterwirft, wird kaltgestellt oder geschasst". Gleichzeitig taxiert er dieses Verhalten Tscherrigs als unchristlich, welche negative Beurteilung er mit dem Hinweis, dass jener nach aussen seine soziale Ader betone und weiter wüte (so auf dem Titelblatt), verstärkt. Eine solche Darstellung, insbesondere die Behauptung, Tscherrig habe in Missbrauch seiner Machtfülle wegen

mangelnder persönlicher Kritikfähigkeit, ohne sachlichen Grund, ohne Rücksicht auf die Verdienste der teils langjährigen Mitarbeiterinnen und ohne Vorwarnung Kündigungen ausgesprochen, eine Mitarbeiterin eigentlich überrumpelt, betrifft jedenfalls dann auch den menschlich-sittlichen Bereich des Angegriffenen, wenn ihm wie vorliegend leere Worte (soziale Ader) und ein unchristliches Halten vorgehalten werden. Bei einer Gesamtwürdigung muss die Berichterstattung des Beschuldigten über die Vorkommnisse im Altersheim Unterems als für Tscherrig ehrverletzend beurteilt werden.

bb) Im Zusammenhang mit der Restrukturierung wirft der Beschuldigte dem Vorstand von insieme und insbesondere Tscherrig im Hauptteil seines Berichtes vor, sie würden eine bewährte Struktur in der Behindertenbetreuung zerstören und der Qualitäts-Management-Experte (QME) Baltensberger warne vor Tscherrigs Rosskur. Dabei handelt es sich um allgemeine Kritik, welche ausschliesslich die berufliche Seite betrifft und deshalb unter dem Aspekt der Ehrverletzung irrelevant ist. Differenzierter ist der eigentliche Kommentar des Beschuldigten dazu zu werten. So ist das als Methode Tscherrigs hingestellte und kritisierte Vorgehen, wonach dieser, um an sein Ziel, hier die Neustrukturierung der Behindertenbetreuung, zu gelangen, verdrehe und einschüchtere nicht mehr bloss beruflicher Natur; vielmehr wird damit sein Charakter in Frage gestellt, was die Ehre als solche tangiert. Demgegenüber ist der Vorwurf des methodischen Provozierens und Zurückkrebens ohne die erläuternden Ausführungen nicht fassbar und für sich allein nicht ehrverletzend. In diesem Zusammenhang führt der Beschuldigte jedoch aus, Benno Tscherrig und sein externer Berater Alain Tscherrig hätten langjährige Mitarbeiter mit Vorwürfen und Anschuldigungen der grössten Art provoziert, wie namentlich Mobbing, Filz, Machtmissbrauch und Decken von Betreuungsfehlern wie Übergriffe auf Betreute. Tscherrig habe alsdann beim strafrechtlich relevanten Vorwurf des Übergriffs auf Betreute einen (kläglichen) Rückzieher machen müssen, zuletzt mündlich vor dem Staatsrat, weil er ihn nicht habe belegen können. Damit wird Tscherrig unterstellt, er habe Mitarbeiter, um an sein Ziel zu kommen, wissentlich und willentlich zu Unrecht einer strafbaren Handlung bezichtigt. Dieser Vorwurf betrifft nun aber nicht ausschliesslich den Berufsmann Tscherrig, sondern zumindest auch seine menschlichen Qualitäten, d.h. seinen charakterlich-menschlich-sittlichen Bereich. Diese Darstellung des Beschuldigten ist damit ehrverletzend.

c) Stiftung bzw. Altersheim und insieme nehmen, auch wenn sie privatrechtlich organisiert sind, öffentliche Aufgaben wahr. Die beidenorts durchgeführte Neuorganisation sorgte für Gesprächsstoff im Oberwallis. Die Berichterstattung des Beschuldig-

ten erfolgte insoweit in Wahrung öffentlicher Interessen im Sinne von Art. 173 Ziff. 2 StGB, weshalb er zum Wahrheits- und grundsätzlich auch zum Gutgläubensbeweis zuzulassen ist.

aa) Nachdem die Schwester Oberin die Leitung des Altersheimes freiwillig abgegeben hatte, gelangte diese nach beinahe einem Vierteljahrhundert in "weltliche Hände" von Stefan Zumstein und Marie-Therese Albrecht. In der Folge kam es zu Spannungen zwischen den Klosterfrauen und der neuen Leitung. Die weiter im Heim mitarbeitenden Schwestern fühlten sich von der neuen Leitung übergangen und in ihrer Verantwortung zurückgedrängt; die neuen Leiter empfanden Interventionen der Oberin als Einmischung in ihre Leitungsfunktionen. Der Stiftungsrat hörte daraufhin die Schwestern und die Heimleitung an und fasste schliesslich am 8. Juni 2004 einstimmig den Entschluss, die Arbeitsverträge mit den beiden verbliebenen Ordensschwestern zu kündigen, was auf die in E. 2b/cc dargestellte Weise erfolgte (vgl. auch Sr. Prause, S. 189 ff. und 205 ff.; Zumstein, S. 174 f.; Albrecht, S. 181 f.). Mithin wurden diese Kündigungen nicht von Tscherrig im Alleingang, sondern vom Gesamtstiftungsrat gemeinsam beschlossen. Sie erfolgten für die Schwestern nicht überraschend, sondern nach vorgängigen Gesprächen, u.a. mit dem Gesamtstiftungsrat. Grund für die Kündigungen waren die offenbar unüberwindbaren Schwierigkeiten zwischen den Schwestern und der neuen Leitung und gerade nicht die Person des Strafklägers. Es bestand insoweit ein sachlicher Grund für die Trennung. Die vom Beschuldigten in diesem Zusammenhang aufgestellten ehrenrührigen Tatsachenbehauptungen sind demnach unwahr. Ebenso liegt der Kündigung der Reinigungsfrau ein Entscheid des Stiftungsrates zu Grunde. Der Aufhebungsvertrag wurde ihr alsdann nicht von Tscherrig, sondern vom Heimleiter und seiner Stellvertreterin - nach Aussage Zumsteins nach einem Prozess über längere Zeit und einer vorgängigen Aussprache (S. 176) - vorgelegt. Die für Tscherrig ehrverletzende Darstellung des Beschuldigten dazu in der RA ist demnach ebenfalls wahrheitswidrig. Folglich ist dem Beschuldigten der Wahrheitsbeweis misslungen, womit dem an Tscherrig gerichteten Vorwurf des unchristlichen Verhaltens jede Grundlage entzogen ist. In seiner Einvernahme gab der Beschuldigte schliesslich zu, gewusst zu haben, dass nicht Tscherrig, sondern der Stiftungsrat die Kündigungen ausgesprochen habe (S. 31 f.). Seine Darstellung in der RA, Tscherrig habe allein gehandelt, war somit sogar bewusst falsch. Der Beschuldigte kann sich nicht damit entschuldigen, Tscherrig habe hierfür die Haupt- oder Mitverantwortung getragen. Denn dies geht so aus seinem Bericht, in dem er Tscherrig als allein Verantwortlichen hinstellt, nicht hervor. Mithin ist der Beschuldigte in diesem Punkt, da der Wahrheitsbeweis misslungen ist, der üblen Nach-

rede schuldig zu sprechen. Den Gutgläubensbeweis hat der Beschuldigte nicht angetreten (vgl. dazu auch nachstehende E. 3c/bb) und würde im Übrigen an seiner eigenen Darstellung scheitern, wonach er gewusst habe, dass die Kündigungen seitens des Stiftungsrates beschlossen worden seien. Seine besondere Stellung als Medienschaffender erlaubte ihm keine falsche Darstellung der Fakten.

bb) Wie in E. 3b/bb festgehalten, tangiert der Hauptteil der Berichterstattung in der RA über die Umstrukturierung bei insieme den Berufsmann Benno Tscherrig und ist strafrechtlich schon deshalb nicht von Bedeutung. Im Übrigen ist dieser Teil in den groben Zügen wahrheitsgetreu, hat doch der QME in seinem Bericht aus seiner Sicht - wenn auch in Unkenntnis des Standpunkts des Vorstands - gewisse Vorbehalte und Warnungen angebracht. Die vom Vorstand durchgeführte Umstrukturierung war sodann zweifelsfrei einschneidend, so dass auch der Begriff 'Rosskur' im Gesamtzusammenhang nicht zu beanstanden ist. Im Titel wird hier wiederum Benno Tscherrig allein genannt, aber bereits aus dem fett gedruckten Lead ergibt sich unmissverständlich, dass der Vereinsvorstand unter seiner Leitung die Behindertenbetreuung völlig neu organisieren will. Besagter Hauptteil ist somit aus doppeltem Grund unter dem Aspekt der Ehrverletzung unbeachtlich.

Das Verdrehen und Einschüchtern als behauptete Methode ist grundsätzlich ehrverletzend. In den danach folgenden Erläuterungen begründet der Beschuldigte seine diesbezügliche Unterstellung. Darin bestreitet er mit Hinweis auf den Auditbericht des QME Baltensberger, dass die Mitarbeiter - jedenfalls in dieser Form - diese Neuorganisation gewünscht hätten. Dies ist denn auch aufgrund des Berichtes und der Akten erstellt. Soweit Tscherrig darzulegen versuchte, die Neustrukturierung sei von den Mitarbeitern gewünscht worden, der Strafkläger hat eine solche Aussage im rro nicht bestritten und darauf läuft die Solidaritätserklärung hinaus (vgl. nachstehende Ausführungen), entspricht dies nicht ganz den Tatsachen, womit diese verdreht wurden. Weiter rügt der Beschuldigte das Vorgehen von Tscherrig, wonach dieser den Mitarbeitern erst kündigte und ihnen dann eine andere Stelle in Aussicht stellte, vorausgesetzt, dass sie vorgängig eine Erklärung unterschrieben, worin sie die beschlossenen Massnahmen gutheissen und sich zu einer weitgehenden Mitarbeit im Sinne des Arbeitgebers verpflichteten mussten. In diesem Zusammenhang stösst sich der Beschuldigte am im Gegenzug versprochenen "partnerschaftlichen Verhältnis". Dieses Vorgehen - Kündigung, vorbehaltlose Unterstützung der Neuorganisation - "grenzt ... an Erpressung". Inhaltlich war das vom Vorstand gewählte Vorgehen, welches als solches nicht bestritten ist, in der Tat

fragwürdig. Wer eine Stelle wollte, und wohl nicht wenige der Gekündigten waren auf einen Arbeitsverdienst angewiesen, war ohne wenn und aber gezwungen, die Regeln des Vorstandes zu akzeptieren. Kündigung und Solidaritätsschreiben waren geeignet, der Neuorganisation kritisch gegenüberstehende Mitarbeiter mit Existenzängsten einzuschüchtern. Mit der angeführten Erklärung in der RA lässt sich daher selbst die Verwendung des Wortes 'Erpressung' unter strafrechtlichen Aspekten nicht beanstanden, weil der Vorwurf in dem Sinne eingeschränkt wird, als dass nicht eine Erpressung behauptet wird, sondern lediglich gesagt wird, es grenze an eine solche. Heikel bleibt auch hier, dass im Kommentar Benno Tscherrig allein genannt wird. Da indessen im Hauptteil vom Beschuldigten unmissverständlich dargetan wurde, dass die Neuorganisation in dieser Form vom Vorstand getragen wurde und auf der Solidaritätserklärung der Name des Strafklägers steht, geht diese Personifizierung gerade noch durch.

Der Vorwurf an Benno Tscherrig, er habe die Mitarbeiter wider besseres Wissen einer strafbaren Handlung, nämlich des Übergriffs auf Betreute, bezichtigt, ist hingegen nachweislich wahrheitswidrig. Der externe Berater Alain Tscherrig hat dazu ausgesagt, an der fraglichen Sitzung habe allein er die Resultate der Befragungen zusammengefasst und in diesem Zusammenhang u.a. Übergriffe thematisiert, wobei er dies als Ergebnis der Hearings und nicht als konkreten Vorwurf verstanden haben will (S. 195 f.). Dies deckt sich mit der Darstellung des Strafklägers. Und Umberto Berchtold, der der Neuorganisation und der Person des Strafklägers kritisch bis ablehnend gegenübersteht, räumte ein, "den konkreten Vorwurf bezüglich der Betreuung" habe Alain Tscherrig erhoben, auch wenn er beifügt, dieser sei von Benno Tscherrig unterstützt worden (S. 187). Damit ist der Wahrheitsbeweis in diesem Punkt misslungen. Den Gutgläubensbeweis hat der Beschuldigte gar nicht erst geführt. So hat er nicht dargetan, welche Abklärungen er vor der Publikation getroffen hatte, wer ihn diesbezüglich informiert hat, so dass auch nicht erstellt ist, was diese Information beinhaltete und ob er gestützt darauf die veröffentlichte Fassung in gutem Glauben als wahr ansehen durfte. Der Beschuldigte ist deshalb für diese Aussage ebenfalls der üblen Nachrede schuldig zu sprechen. Seine besondere Stellung als Medienschaffender erlaubte ihm keine falsche Darstellung der Fakten.

4. Für die - für den Eventualfall der Verurteilung nicht beanstandete und damit grundsätzlich nicht Gegenstand der Berufung bildende (vgl. E. 1b) - Strafzumessung (Art. 47 StGB) kann auf die zutreffenden erstinstanzlichen Erwägungen verwiesen werden (S. 338 f.). Gleiches gilt für die Höhe des Tagessatzes, die Gewährung des be-

dingten Strafvollzugs (Art. 42 Abs. 1 StGB) und die Ansetzung der Probezeit (Art. 44 StGB). Das Kantonsgericht weicht nach ständiger Rechtsprechung ohnehin nicht ohne triftige Gründe vom Strafmass ab, das die Vorinstanz verhängt hat, wenn es den Schuldspruch bestätigt (ZWR 1984 S.173). Mithin bleibt es bei der Verurteilung zu einer Geldstrafe von 10 Tagessätzen zu je Fr. 100.--, deren Vollzug unter Auferlegung einer Probezeit von zwei Jahren aufgeschoben wird. Für Kurt Marti bedeutet dies, dass er die verhängte Geldstrafe nicht bezahlen muss, wenn er sich in den nächsten zwei Jahren nichts zuschulden kommen lässt. Wird er hingegen erneut straffällig in dieser Zeit, so wird er womöglich den vollen Betrag von Fr. 1'000.-- bezahlen müssen.

5. Für die - für den Eventualfall der Verurteilung nicht beanstandete und damit grundsätzlich nicht Gegenstand der Berufung bildende (vgl. E. 1b) - Verpflichtung zur Zahlung einer Genugtuung kann auf die zutreffenden erstinstanzlichen Erwägungen verwiesen werden (S. 339 f.). Angemerkt werden kann, dass die ehrverletzenden Äusserungen durch das Printmedium eine recht weite Verbreitung erfahren haben, womit die zugesprochene Genugtuung auch in ihrer Höhe gerechtfertigt ist.

6. Grundsätzlich zieht die Verurteilung zu einer Strafe auch die Verurteilung zu den Gerichts- und Parteikosten nach sich (Art. 207 Abs. 1 StPO). Kurt Marti ist vorliegend sowohl in erster als auch in zweiter Instanz verurteilt worden, seine Berufung wird abgewiesen, weshalb er sämtliche Kosten zu tragen und den Strafläger zu entschädigen hat

a) Gemäss Art. 11 Abs. 1 und 4 GTar wird die Gerichtsgebühr - eine Abgabe als Gegenleistung für die Intervention der mit dem Fall befassten Behörde, die zudem global die Kosten der Kanzlei decken soll (Art. 2 Abs. 3 GTar) - aufgrund des Umfangs und der Schwierigkeit des Falls, der Art der Prozessführung der Parteien sowie ihrer finanziellen Situation festgesetzt (Art. 11, 12 GTar). Für das Verfahren vor dem Untersuchungsrichter beträgt die Gebühr Fr. 100.-- bis Fr. 5'000.--, für jenes vor dem Bezirksrichter Fr. 100.-- bis Fr. 2'000.-- (Art. 20 lit. a und b GTar). Im konkreten Fall sind die Gerichtskosten für die Strafuntersuchung und das Verfahren vor Bezirksgericht in Berücksichtigung der vorgenannten Kriterien mit der Vorinstanz auf Fr. 1'550.-- festzusetzen, zumal der anwaltlich vertretene Berufungskläger auch diesbezüglich keinerlei Kritik in seinen Rechtsschriften äussert.

Die Gerichtskosten für das Berufungsverfahren umfassen die Auslagen und die Gerichtsgebühr (Art. 2 Abs. 1 GTar). Die Auslagen im Berufungsverfahren belaufen sich auf Fr. 25.-- (Weibel). Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist grundsätzlich auf einen Betrag zwischen Fr. 400.-- bis Fr. 5'000.-- festzusetzen (Art. 20 lit. e GTar). Besondere Umstände, eine Gerichtsgebühr ausserhalb dieses Rahmens zu erheben (Art. 11 GTar), sind vorliegend nicht gegeben. Die Akten sind nicht umfangreich und die rechtliche Beurteilung umfasst keinen unverhältnismässigen Aufwand, so dass es sich rechtfertigt, die Gerichtsgebühr auf Fr. 775.-- festzulegen. Die Gerichtskosten des Berufungsverfahrens betragen damit insgesamt Fr. 800.-- (Auslagen Fr. 25.--; Gerichtsgebühr Fr. 775.--).

b) Gemäss Art. 3 GTar ist die vom Verurteilten dem Strafkläger zu bezahlende Parteientschädigung pauschal festzusetzen. Sie umfasst die Entschädigung an die berechtigte Partei und ihre Anwaltskosten. Das Anwaltshonorar beträgt gemäss Art. 36 GTar bei Verfahren vor dem Strafuntersuchungsrichteramt Fr. 500.-- bis Fr. 5'000.-- (lit. d), vor dem Bezirksgericht in erster Instanz Fr. 500.-- bis Fr. 3'000.-- (lit. e) und bei Berufung vor dem Kantonsgericht Fr. 1'000.-- bis Fr. 8'000.-- (lit. i). In Anwendung dieses Rahmentarifs und in Berücksichtigung der Kriterien gemäss Art. 26 Abs. 1 GTar rechtfertigt es sich, die Entschädigung von Fr. 5'650.-- für das Verfahren vor dem Untersuchungsrichter und in erster Instanz zu bestätigen, zumal der anwaltlich vertretene Berufungskläger auch diesbezüglich nichts einwendet. Die Parteientschädigung für das Berufungsverfahren ist, inkl. Auslagen, auf Fr. 1'200.-- festzusetzen.

DEMNACH WIRD ERKANNT:

- in Abweisung der Berufung -

1. Der Beweisergänzungsantrag des Beschuldigten wird abgewiesen und die Zeitungartikel zu Marcel Ospel werden aus den Akten gewiesen.
2. Kurt Marti wird der üblen Nachrede im Sinne von Art. 173 Ziff. 1 StGB schuldig erkannt.

3. Er wird zu einer Geldstrafe von zehn Tagessätzen zu je Fr. 100.-- verurteilt. Der Vollzug der Geldstrafe wird unter Auflegung einer Probezeit von zwei Jahren aufgeschoben.
4. Kurt Marti bezahlt Benno Tscherrig als Genugtuung Fr. 1'000.--.
5. Kurt Marti bezahlt die Gerichtskosten des erstinstanzlichen Verfahrens von Fr. 1'550.-- sowie diejenigen des Berufungsverfahrens von Fr. 800.--.
6. Kurt Marti hat Benno Tscherrig für das erstinstanzliche Verfahren eine Parteischädigung von Fr. 5'650.-- und für das Berufungsverfahren eine solche von Fr. 1'200.-- zu bezahlen.
6. Kurt Marti bezahlt die eigenen Anwaltskosten.

Sitten, 28. März 2008

IM NAMEN DES KANTONGERICHTS

Der Präsident   Der Gerichtsschreiber 

Rechtsmittelbelehrung

Gemäss Bundesgerichtsgesetz (BGG; SR 173.110) kann der vorliegende Entscheid innert 30 Tagen seit der Eröffnung (Art. 100 Abs. 1 BGG) mit Beschwerde in Strafsachen (Art. 78, 80 BGG) beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, angefochten werden. Im Übrigen wird auf das Rechtsmittelsystem des BGG verwiesen, das die Beschwerdelegitimation in Art. 81 BGG und den Inhalt der Rechtsschrift sowie die notwendigen Beilagen in Art. 42 BGG regelt.

Zugestellt als Gerichtsurkunde am 2. April 2008 an:

- Rechtsanwalt Peter Volken, Brig-Glis (mit den zurückgewiesenen Zeitungsartikeln)
- Rechtsanwalt Dr. Bruno Imhof, Brig-Glis